

ZIFFER 1

Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht. Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrerschülerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, so ist eine Vertragsverlängerung notwendig und es gelten für die angebotenen Leistungen die zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung gültigen Preise.

Eignungsmängel des Fahrschülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen, geistigen oder charakterlichen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

Der Fahrschüler muss in der Lage sein den Anweisungen von Fahrlehrern und Prüfern sprachlich auf Deutsch Folge leisten zu können. Dies ist notwendig, um die Sicherheit aller Beteiligten bei Ausbildungs- und Prüfungsfahrten zu gewährleisten. Sollte sich während der Ausbildung herausstellen, dass der Fahrschüler diesen Voraussetzungen nicht genügt, sieht sich die Fahrschule aus Sicherheitsgründen gezwungen die Ausbildung bis zum Zeitpunkt eines ausreichenden Sprachverständnisses zu pausieren. Zum Fortführen der Ausbildung ist eine Bescheinigung über das Sprachniveau B1 (Deutsch) vorzulegen.

ZIFFER 2

Entgelte, Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag vereinbarten Entgelte haben denen auf den ausgehängten Preistafeln zu entsprechen.

Preisgarantie

Alle Preise gelten 12 Monate ab Anmeldung. Danach ist eine Vertragsverlängerung notwendig (siehe Ziffer 1/Abs.3).

Preisanpassungen von 01.07.2020 bis 31.12.2020

In der Zeit von 01.07.2020 bis 31.12.2020 passen wir aufgrund der bundesweiten Mehrwertsteuer-Senkung unsere Preise an. Während dieser Zeit gelten ermäßigte Endpreise. Ab dem 01.01.2021 gelten wieder die auf den in der Fahrschule ausliegenden Preistafeln aufgelisteten Endpreise mit einem Mehrwertsteuersatz von 19%. Beim Grundbetrag entspricht das Leistungsdatum dem Anmeldedatum.

ZIFFER 3

Grundbetrag und Leistungen

Der Grundbetrag besteht aus dem Onboarding- und dem Theoriekurs-Betrag.

Mit dem Grundbetrag abgegolten sind die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule und die Erteilung des vorgeschriebenen theoretischen Unterrichts. Tritt der Fahrschüler den von ihm gebuchten Kurs nicht an, muss beim Buchen eines weiteren Kurses der Kursbetrag für diesen erneut bezahlt werden. Versäumt der Schüler einen einzelnen Kurstermin (2x90 min), so kann er diesen im Folge-Kurs kostenfrei nachholen. Nimmt der Schüler mehrere Termine eines Kompakt-Kurses nicht wahr und muss diese dann nachholen, sind die Nachhol-Termine kostenpflichtig.

Absage von Fahrstunden/Benachrichtigungsfrist

Gebuchte Fahrstunden, die nicht eingehalten werden können, sind mindestens 2 Werktage vorher per mail oder WhatsApp im FS-Office abzusagen. Bei nicht fristgerechter Absage wird die ausgefallene Zeit als Fehlstunden verrechnet.

Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Fahrstunden werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts. Das Entgelt für Fahrstunden ist im Voraus zu entrichten.

Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten: Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Auch bei Wiederholungsprüfungen wird dieses Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

ZIFFER 4

Zahlungsbedingungen

Bei Abschluss des Ausbildungsvertrages ist der Grundbetrag fällig. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung, besteht kein Anspruch auf den

gebuchten Platz im Kurs. Tritt der Fahrschüler den von ihm gebuchten Kurs nicht an, verfällt der Kurs-Betrag und muss beim Buchen eines neuen Kurses erneut bezahlt werden. Fahrstunden sowie Prüfungen sind grundsätzlich im Voraus zu bezahlen. Besteht nach Abschluss der Ausbildung noch ein Rest-Guthaben des Fahrschülers, wird dieses umgehend von der Fahrschule auf das Konto des Fahrschülers zurücküberwiesen.

Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

ZIFFER 5

Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrags muss schriftlich erfolgen.

Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrschüler a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund den gebuchten Kompaktkurs nicht antritt oder seine Ausbildung ohne triftigen Grund um mehr als 3 Monate unterbricht, b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat, c) wiederholt oder grob gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

ZIFFER 6

Entgelte bei Vertragskündigung

Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziffer 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu: a) 1/5 des Grundbetrags, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule, aber bis zu 2 Wochen vor Beginn der Ausbildung erfolgt; b) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach Beginn des Theoriekurses erfolgt. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist.

Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu und eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

Wird der Ausbildungsvertrag nach Abschluss der Theorie-Ausbildung gekündigt, so hat die Fahrschule darüber hinaus Anspruch auf das Entgelt aller erbrachten Leistungen (Fahrplanreservierung, Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung). Im Voraus bezahlte Beträge, die vom Fahrschüler nicht verbraucht wurden, überweist die Fahrschule auf das Konto des Fahrschülers zurück.

ZIFFER 7

Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die zusätzlich aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet, oder die zum Abholen aufgewendete Zeit von der Dauer der Fahrstunde abgezogen. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Ziffer 3 Absatz 3).

Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt in diesem Falle den vereinbarten Fehlstundensatz. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

ZIFFER 8

Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen: a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht; b) Wenn begründet anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit bestehen; c) Wenn der Schüler die Mitarbeit verweigert oder den Unterricht stört. Es gilt Ziffer 7 Abs. 3 entsprechend.

ZIFFER 9

Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des Anschauungsmaterials verpflichtet.

ZIFFER 10

Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgung und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Kraftradausbildung

Geht bei der Kraftradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

ZIFFER 11

Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn der Fahrlehrer überzeugt ist, dass der Fahrschüler die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeugs besitzt (§16 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§6 FahrschAusbO).

Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter Gebühren verpflichtet.

ZIFFER 12

Gerichtsstand

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

ZIFFER 13

Einwilligung zur Evaluation

Der Fahrschüler ist damit einverstanden, dass die Fahrschule zur Abwicklung eines Kundenfeedbacks die über ihn gespeicherte Emailadresse an ein unabhängiges Prüfinstitut (fahrschulmonitor.de) zum Zweck einer anonymen Kundenevaluation in eigener Sache weiterleitet. Die Daten werden ausschließlich verwendet, um den Fahrschüler einmalig per Email zu einer Kundenbefragung einzuladen. Sein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung der über ihn gespeicherten Daten gemäß den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften ist ihm bekannt.

ZIFFER 14

Datenschutz

Der Fahrschüler erteilt mit seiner Unterschrift im Ausbildungsvertrag die Erlaubnis und erklärt sein Einverständnis, dass die Fahrschule ihn zum Zwecke seiner Ausbildung per Email, WhatsApp oder telefonisch kontaktieren darf.

ZIFFER 15

Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte von den von der Fahrschule zur Verfügung gestellten online-Plattformen und Apps erlöschen mit Bestehen der praktischen Prüfung.

ZIFFER 16

Schutzmaßnahmen "Covid19"

Der Fahrschüler verpflichtet sich sowohl im Theorie-Unterricht als auch im Praxistraining, die zum jeweiligen Zeitpunkt vorgesehenen Hygiene-Schutzmaßnahmen einzuhalten. **Diese** sind einsehbar auf der Startseite unserer Internetseite www.peppels-fahrschule.de. Sollte der Fahrschüler diese Regel nicht einhalten, ist die Fahrschule berechtigt ihn vom Unterricht fernzuhalten.

Stand 05.05.2020
Peppel's Fahrschule
Friedrichstr. 6
90762 Fürth